Vorwort:

Nachdem der Wahlkampf nun beendet ist, können wir uns endlich der Strukturdebatte widmen. Ich habe mir die Freiheit genommen, einen Strukturvorschlag zu erarbeiten und diesen zur Diskussion freizugeben. Der nun folgende Vorschlag erklärt nur die Grundstruktur, die ich mir vorstellen könnte. Diese bedarf natürlich einer weitergehenden Detailarbeit, die die Aufgabe der PG sein soll. Ich weise vorsichthalber darauf hin, dass es nur ein Vorschlag ist. Einen Anspruch auf Vollständigkeit oder darauf an alles gedacht zu haben, erhebe ich nicht. Daher ist natürlich alles eine Frage der Konsensfindung.

Ich denke jedoch, dass ich mit diesem Vorschlag sowohl die Interessen der Crew als auch der KV Befürworter weitgehend berücksichtigt habe, zumal die Hauptargumente der KV Befürworter ohnehin fast ausschließlich darauf beruhten, dass sie a) keine Kommunalpolitik machen können und b) nicht in der Lage seien, Verträge abzuschließen, die Mitgliederverwaltung nicht vor Ort haben und auch sonst keine Verwaltungstätigkeit möglich sei. Dies ist hiermit ohne jegliche Einschränkung möglich. Trotzdem bleibt das Hauptinteresse der Crewbefürworter, nämlich der basisdemokratische Anspruch, gewahrt. Sowohl die Verhinderung von "Vorstandskönigen", welche von Crewbefürwortern befürchtet werden, als auch die Geldverteilung von unten nach oben bleiben gewahrt.

Auf der letzten Seite befindet sich eine kleine Skizze, wie die die mögliche Struktur optisch skizziert. Auch dort besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt die mögliche, zukünftige Struktur jedoch ausreichend dar. AGs, PGs und AKs werden hier jetzt nicht nochmal gesondert erläutert, da sich bei ihnen eigentlich nicht viel bis gar nichts ändern soll. Für Fragen bin ich natürlich jederzeit verfügbar. Ich möchte jedoch bitten, diese über die Mailingliste der PG Struktur zu stellen, damit nicht dieselbe Frage 20 Mal beantwortet werden muss. Und nun viel Spaß beim lesen. Gruß @ DirkSchatz

Landesparteitag:

Die Aufgaben und Kompetenzen des Landesparteitages dürften ziemlich klar sein. Im Grunde werden sie sich auch in der neuen Struktur nicht wesentlich verändern. Er ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für alle ihm untergeordneten Organe bindend.

Auf dem Landesparteitag werden natürlich sowohl die Landessatzung und das Landesprogramm beschlossen als auch der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht gewählt, sowie etwaige Kandidaten.

Selbstverständlich kann der Landesparteitag auch weiterhin sonstige Beschlüsse fassen, wie z.B. über die Zuteilung von Geldern, etc. Auch ist er gegenüber seinen untergeordneten Organen weisungsbefugt.

Der Landesparteitag ist kein reines Arbeitsgremium. Seinen Beschlüssen sollen, wenn gewünscht, Diskussionen während der Veranstaltung vorausgehen.

Landesvorstand:

Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag gewählt. Er ist die Schaltzentrale des Landesverbandes. Die Modalitäten über die Details der Wahl und der Zusammensetzung sollen von der PG noch geklärt werden. Einer Übernahme der bestehenden Regelungen steht natürlich nichts im Wege.

Der Landesvorstand vertritt die Partei sowohl rechtlich als auch tatsächlich nach außen. So gibt er z.B. Presseerklärungen ab, unterzeichnet Verträge im Namen des LV, Verwaltet die Mitglieder & Finanzen und zieht Mitgliedsbeiträge ein. Welche Befugnisse er genau

bekommen soll, ist eine Frage der Detailregelung. Angedacht ist jedoch eine möglichst reine Verwaltungstätigkeit.

Er sollte jedoch befugt sein, gewisse Kompetenzen zu delegieren. Z.B., so wie auch jetzt schon gehandhabt, die Delegierung von Pressemitteilungen z.B. an die AG Presse oder die Delegierung der Mitgliederverwaltung z.B. an die AG Verwaltung.

Weiterhin sollte er, meiner Meinung nach befugt sein, Weisungen an bzw. Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelmitglieder zu erlassen, wenn diese sich z.B. parteischädigend verhalten. Auch wenn sich ein Kreisverband parteischädigend oder offensichtlich nicht satzungskonform verhält, sollte er die Möglichkeit haben, dem entsprechenden Kreisverband Weisungen zu geben, welche dieser dann in eigener Verantwortung umsetzen muss. Dies ist meiner Meinung nach wichtig. Der LVor darf dem KV (nur unter bestimmten Voraussetzungen, welche noch zu definieren sind) zwar Weisungen geben, an die sich der KV zu halten hat, der KV muss diese Weisungen jedoch selber umsetzen. Der LVor darf keine Beschlüsse im Namen des KV selber umsetzen.

Beispiel: KV A schließt einen Mietvertrag mit einem Vermieter, der bekanntermaßen rechtsradikale Gruppen unterstützt. Dieser Vorfall gelangt sogar in die Presse. Nun kann der LVor diesen Vertrag natürlich nicht einfach im Namen des KV kündigen, schon alleine weil der Landesverband nicht der Vertragspartner ist. Der LVor sollte daher die Möglichkeit haben, den KV anzuweisen, diesen Vertrag zu kündigen.

Kommt er dieser Weisung nicht nach, so muss der LVor die Möglichkeit haben, Ordnungsmaßnahmen gegen den KV und / oder seine Mitglieder auszusprechen.

Ein solcher Beschluss über Ordnungsmaßnahmen oder Weisungen unterliegt natürlich der Prüfung des Landesschiedsgerichtes, falls der KV oder das entsprechende Mitglied gegen die Weisung oder die Ordnungsmaßnahme des LVor klagen sollte.

Landescre wkonferenz:

Die Landescrewkonferenz ist quasi das Herzstück dieses Strukturvorschlages und sichert den basisdemokratischen Anspruch trotz KVs, da diese Crewkonferenz dann auch auf Kreisebene etabliert werden soll. Laut diesem Vorschlag soll sie als neues, eigenständiges Parteiorgan eingeführt werden. Inspiriert wurde sie durch die Crewkonferenzen, die im Rahmen des Landtagswahlkampfes stattfanden.

Aufbau und Funktionsweise:

Die Landescrewkonferenz soll so aufgebaut sein, dass jede Crew einen Delegierten schickt. Bevor aber jetzt wieder die ersten Abwehrreaktionen wegen des Wortes "Delegierten" kommen, sei zunächst eines erklärt.

Es ist NICHT beabsichtigt, ein Delegiertensystem quasi durch die Hintertür einzuführen. Um dies zu sicherzustellen sollen die Kompetenzen der Landescrewkonferenz auch ganz bewusst auf bestimmt Bereiche beschränkt bleiben. So soll sie z.B. gerade NICHT befugt sein, Entscheidungen in den Bereichen Satzungsänderungen, Personenwahlen oder Programmatik zu treffen. Ebenfalls ist sie natürlich an Beschlüsse des Landesparteitages, egal welcher Art, gebunden und darf diese nicht übergehen, rückgängigmachen oder verändern.

Als weiteres Sicherungsinstrument sollen die Crews die Möglichkeit bekommen, ihren Delegierten an den Beschluss der Crew zu binden.

Beispiel: Antrag X liegt der Landescrewkonferenz zur Entscheidung vor. Crew A beschließt nun in ihrer Crewsitzung, den Antrag anzunehmen und bindet ihren Delegierten an diese Entscheidung. In der entscheidenden Sitzung der Crewkonferenz ist der Delegierte nun verpflichtet, so zu stimmen, wie es die Crew beschlossen hat. Macht er dies nicht, kann das falsche Abstimmungsverhalten des Delegierten nachträglich korrigiert werden und der Delegierte bekommt (zusätzlich zum Ärger der anderen Crewmitglieder) ggf. eine Ordnungsmaßnahme.

Um dies zu gewährleisten, ist natürlich immer eine namentliche Abstimmung nötig. Da die Crewkonferenz nicht über Personen entscheiden soll, stellt dies rechtlich kein Problem dar. Geheim sein müssen nur Personenwahlen.

Die Bindung des Delegierten an die Entscheidung der Crew sollte jedoch freiwillig sein, also im Ermessen der Crew liegen. Es kann durchaus Anträge geben, die für die einzelne Crew nicht wichtig genug sind, um sich damit in ihrer Sitzung zu beschäftigen und Zeit damit zu vertun. Sollte der Delegierte also nicht an eine Entscheidung gebunden sein oder sollte es überhaupt keinen Crewbeschluss zu einem bestimmten Antrag geben, ist er frei in seiner Entscheidung.

Eine andere Möglichkeit in einem solchen Fall wäre auch, ihn per Satzung zur Enthaltung zwingen. Sollte sich eine Crew also mit einem bestimmten Antrag nicht befasst haben, ist er automatisch zur Enthaltung verpflichtet. Ich persönlich würde allerdings die freiwillige Variante mit der freien Entscheidung bevorzugen, schon alleine wegen des Problems der crewlosen Mitglieder, zu dem ich jetzt komme.

Ich bin mir ziemlich sicher, dass der ein oder andere Leser bis zu diesem Zeitpunkt bereits daran gedacht hat, die erste Kritik über die Mailingliste zu jagen, weil mein Vorschlag die crewlosen Mitglieder benachteiligt, da sie in der Crewkonferenz kein Stimmrecht haben.

Auch crewlose Mitglieder können theoretisch an den Entscheidungen der Crewkonferenz teilhaben. Ich stelle mir dafür folgendes Konzept vor (Ich weise vorsichtshalber nochmal darauf hin, dass ich nur Vorschläge mache, die jederzeit abgewandelt werden können):

Auf dem Landesparteitag bekommen die Crewlosen das Recht, für den Zeitraum X einen Delegierten je Anzahl N crewloser Parteimitglieder für sich zu wählen. Ich persönlich stelle mir eine Zahl im Bereich von 1:30 vor. Also 1 Delegierter je 30 crewlose Parteimitglieder (Andere Zahlen sind natürlich denkbar). Dass die Crewlosen damit weniger Vertreter hätten als die Crewmitglieder mit einem Verhältnis von logischerweise maximal 1:9, ist aus folgenden Gründen so gewollt.

1. Bei Mitgliedern in einer Crew handelt es sich um aktive Mitglieder, da sie sich regelmäßig treffen müssen. Wohin gegen bei den crewlosen Mitgliedern ein sehr großer Teil inaktiver Mitglieder vorhanden ist. Die Landescrewkonferenz ist jedoch als Organ geplant, dass, wie auch der Vorstand, gerade über tagespolitische bzw. aktuelle Ereignisse und Vorhaben entscheiden soll. Dementsprechend sollten aktive Mitglieder auch stärker berücksichtigt werden, da sie entsprechend eingearbeitet und interessiert sind.

Weiterhin soll die Crew als kleinste aber dennoch wichtigste Einheit innerhalb der Partei bestehen bleiben. Schon alleine deshalb, sollte sie mehr Rechte haben, als Einzelmitglieder. Irgendwo muss eine Grenze gezogen werden, da wir sonst auch Gefahr laufen könnten, von bewusst störenden Einzelmitgliedern in unserer Arbeit behindert zu werden, wenn das Einzelmitglied in allem gleichgestellt ist.

2. Das Wesen der Crewlosen ist es ja gerade, dass sie sich im Normalfall eben nicht regelmäßig treffen (sonst könnten sie auch eine Crew gründen). Und selbst wenn sie es doch machen, stellt sich folgendes Problem. Welchen crewlosen Mitgliedern wird welcher Delegierte zugeordnet? Und selbst wenn dieses Problem gelöst würde, müssten sie sich dann doch irgendwie organisieren und regelmäßig treffen um einen Beschluss zu fassen, der den Delegierten bindet. Und wenn dies ohnehin geschieht, macht die Crewlosigkeit keinen Sinn. Daher hätte dieser Umstand zur Folge, dass die Delegierten der crewlosen Mitglieder nicht an irgendwelche Beschlüsse gebunden werden könnten und sie somit immer frei in ihrer Entscheidung wären, was sie bevorteilen würde. Um diesen Vorteil auszugleichen, bekommen die Crewlosen weniger Delegierte.

Weitere Probleme: Was, wenn sich Anzahl der Crewlosen während des Zeitraumes X ändert? Auch das Wahlprozedere ist nicht leicht, weil auf dem LPT die Crewmitglieder von den Crewlosen getrennt werden müssten, damit auch nur diese ihre Vertreter wählen können. Was, wenn ein Delegierter während seines Mandats in eine Crew eintritt?

Eine durchaus gangbare Lösung (und diese würde ich persönlich sogar bevorzugen, schon alleine, weil sie oben genannte Probleme löst) ist es auch, die crewlosen Mitglieder in der Crewkonferenz völlig unter den Tisch fallen zu lassen. Wie oben beschrieben, sollen die Crews ja gerade die kleinste und wichtigste Einheit des politischen Tagesgeschäftes sein und damit auch eine gewisse Legitimation besitzen. Mitglieder, die sich partout nicht in Crews organisieren möchten, müssen dann halt Nachteile in Kauf nehmen. Auf dem Landesparteitag haben sie selbstverständlich (unverändert) uneingeschränktes Stimmrecht.

Wer ist befugt Anträge zu stellen? Jede Crew soll das Recht haben, durch Crewbeschluss, einen Antrag an die Landescrewkonferenz zu stellen. Sollten wir uns dafür entscheiden, auch Einzelmitglieder in die Crewkonferenz mit einzubinden, sollte auch jedes Einzelmitglied befugt sein, Anträge zu stellen. Allerdings mit der Einschränkung, dass der Antrag von X Mitgliedern unterstützt werden muss, bevor er zur Entscheidung vorgelegt wird.

Es stellt sich noch ein weiteres Problem. Wie soll diese Konferenz bei der jetzt schon großen Anzahl von Crews arbeiten können, ohne für eine Sitzung Stunden oder, wie auf dem LPT, eventuell Tage zu brauchen? Als Lösung dieses Problems bietet es sich an, die Crewkonferenz als reines Arbeitsorgan zu etablieren. Das heißt, dass die vorliegenden Anträge nur noch entschieden werden, ohne dass vorher eine Diskussion auf der Konferenz stattfindet. Dies macht auch Sinn, da die Diskussion über die Anträge schon vorher, innerhalb der Crew stattgefunden haben soll. Im Idealfall sollte der Delegierte ja bereits mit einer bestimmten Bindung in die Konferenz gehen.

Entsprechend macht es Sinn, die Konferenzen höchstens einmal im Monat stattfinden zu lassen, da Crewsitzungen einmal im Monat stattfinden müssen. Auch macht es entsprechend Sinn, dass neue Anträge an die Crewkonferenz immer nur für die übernächste Sitzung gestellt werden dürfen. So ist gewährleistet, dass jede Crew genug Zeit hat, über die Anträge zu entscheiden.

Beispiel: Die Konferenz findet regelmäßig einmal pro Monat statt. Die nächste Sitzung ist am 20. Mai. Die Anträge für diese Sitzung sollten schon vor der letzten Sitzung, also vor dem 20. April, gestellt worden sein. Nun können die Crews in ihren Crewsitzungen, die bis dahin noch stattfinden, über diese Anträge abstimmen. Einige Crews hatten eventuell schon Sitzung und haben bereits darüber abgestimmt. Neue Anträge können demnach nur noch für die Sitzung am 20. Juni gestellt werden, da die Crews, die ihre Crewsitzung im Mai schon hatten, über diese nicht mehr abstimmen könnten, falls sie sich nur einmal im Monat treffen.

Häufigkeit und Art der Tagung:

Die Häufigkeit der Sitzungen ist natürlich variabel. Eine regelmäßige Sitzung einmal pro Monat halte ich jedoch für sinnvoll. Eine RL-Sitzung halte ich persönlich für nicht sinnvoll, da dies schon wegen der jetzigen Größe vermutlich unsinnig wäre. Und ein Anwachsen ist zu erwarten. Daher wären Mumblekonferenzen eine vernünftige Alternative.

Eine andere Möglichkeit wäre es auch, das Liquid Feedback dafür zu nutzen. Da es sich bei der Crewkonferenz um ein reines Arbeits- und Entscheidungsorgan handeln soll, in dem eben nicht diskutiert wird, spricht auch nichts dagegen, die Anträge unter Beachtung der Fristen einfach im LF zu posten und jeder Delegierte hat bis zum Stichtag (beim obigen Beispiel also immer der 20.) Zeit, abzustimmen. Die angenommenen Anträge sind dann nur noch dem Vorstand zur Umsetzung vorzulegen.

Kompetenzen und Aufgaben:

Die Hauptaufgabe der Landescrewkonferenz soll es zum einen sein, die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren und bei Bedarf korrigierend einzugreifen. Sie stellt, wie schon beschrieben, das basisdemokratische Element dar. Demnach ist sie dem Vorstand in gewisser Weise übergeordnet und ihm gegenüber auch weisungsbefugt. Zum anderen soll sie es den Crews ermöglichen, eigene Beschlüsse zu fassen, ohne auf den guten Willen des Vorstandes angewiesen zu sein. Der LVor sollte, bis auf gewissen Ausnahmen, an die Beschlüsse der Konferenz gebunden sein. Es muss noch im Detail ausgearbeitet werden, welches der beiden Organe (LVor / Crewkonferenz) welche Kompetenzen haben soll, wo sich diese überschneiden, bei welchen Dingen die Konferenz Weisungsbefugnis hat, wann der LVor ein Veto-Recht gegen die Beschlüsse der Konferenz haben sollte, etc. Z.B. stelle ich mir ein Veto-Recht des Vorstandes für den Fall vor, dass die Crewkonferenz einen Beschluss fasst, welcher offensichtlich nicht finanzierbar ist.

Wichtig dabei ist jedoch eine strikte Trennung der Hauptaufgaben. Der Vorstand hat, neben der Verwaltungstätigkeit, die Hauptaufgabe, den LV nach außen zu vertreten. Entsprechend hat er auch die Übersicht über die aktuellen Geschehnisse und / oder evtl. Verbindlichkeiten. Er ist die Zentrale, wo alles zusammenläuft und die alles steuert. So soll es auch bleiben. Dementsprechend darf die Crewkonferenz keine Befugnis haben, seine gefassten Beschlüsse selbst umzusetzen. Vielmehr soll er den Vorstand nur anweisen und nicht selber aktiv werden dürfen.

Beispiel: Die Crewkonferenz beschließt, dass Wahlplakate für den Wahlkampf bestellt werden sollen. Nun darf die Crewkonferenz auf keinen Fall die Befugnis haben, den Vertrag mit dem Plakathersteller selber abzuschließen. Vielmehr soll sie nur den Vorstand anweisen dürfen, dies zu machen.

Der Zweck dieses Konstrukts dürfte auf der Hand liegen, er lautet: Organisation! Angenommen, beide, sowohl Crewkonferenz als auch Vorstand, dürften ihre Beschlüsse selber umsetzen, so wüsste nach kurzer Zeit die eine Hand nicht mehr, was die andere macht. Zwei selbstständig handlungsbefugte Organe stiften nur Chaos. Daher muss jedes tatsächliche Aktivwerden oder Nachaußentreten über eine Zentrale, den Vorstand, laufen.

Das Landesschiedsgericht:

Die Aufgabe des LSG ändert sich eigentlich nicht. Zu beachten sollte sein, dass das LSG die gefassten Beschlüsse der Landescrewkonferenz, des Landesvorstandes oder der

untergeordneten Organe auf Satzungs- und Gesetzeskonformität überprüft. Es wird nur auf Antrag tätig und darf KEINE Weisungen erteilen. Es darf jedoch gefasste Beschlüsse, die nicht der Satzung entsprechen, für nichtig erklären und (auf Antrag – nicht aus eigener Initiative heraus) Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Meines Erachtens sollte die neue Struktur berücksichtigen, dass Beschlüsse des Landesparteitages nicht der Gerichtsbarkeit des LSG, sondern der des BSG unterliegen sollten. Wobei ich glaube, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, dass dies nach der derzeitigen Bundesschiedsgerichtsordnung ohnehin schon so geregelt ist. Diese Regelung macht auch Sinn, da die Mitglieder des LSG eben auf dem LPT, dessen Entscheidung angefochten werden soll, sehr wahrscheinlich selbst mit abgestimmt haben und dementsprechend eine vorgefasste Meinung zum angefochtenen Beschluss haben könnten.

Kreisorgane:

Die Organisation der Organe auf Kreisebene entspricht weitestgehend denen auf Landesebene. Daher ist eine gesonderte Erklärung nicht nötig. Es gibt jedoch in essentielles Problem, welches die Kreiscrewkonferenz betrifft. Es macht aus logischen Gründen keinen Sinn, dass alle Crews des Landesverbandes in der Kreiscrewkonferenz eines bestimmten KV mitbestimmen dürfen, sondern eben nur die Crews, deren Mitglieder in diesem KV sind. Gerade bei den Crews kann es jedoch sein, dass nicht alle oder auch gar kein Crewmitglied aus dem entsprechenden KV kommt. Für dieses Problem schlage ich folgenden Lösungsansatz vor.

Die Ortsunabhängigkeit der Crews wird teilweise und auf freiwilliger Basis gelockert. Eine Crew KANN sich durch Beschluss einem bestimmten KV zuordnen. Der KV sollte jedoch das Recht haben, eine Crew abzulehnen oder wieder auszuschließen, wenn nicht mindestens die Hälfte (oder auch 2/3, oder oder ... muss man klären) ihrer Mitglieder dem entsprechenden KV angehört. Sobald sich die Crew einem KV angeschlossen hat, hat sie das Recht, an der Kreiscrewkonferenz teilzunehmen. Entschließt sie sich, keinem KV anzugehören, so kann sie nur an der Landeskonferenz teilnehmen und hat auf Kommunaler Ebene kein Mitbestimmungsrecht. Das Mitbestimmungsrecht der einzelnen Mitglieder einer Crew auf dem Kreisparteitag bleibt natürlich unberührt.

Der KV sollte befugt sein, über die Einrichtung einer Kreiscrewkonferenz, durch Beschluss des Kreisparteitages, selbst entscheiden zu dürfen. Wenn ein KV diese nicht möchte, so ist es seine Entscheidung. Es muss nur gewährleistet sein, dass die Einrichtung nicht verhindert werden kann, wenn die Mehrheit es wünscht.

Es macht meiner Meinung nach auch keinen Sinn eine Kreiscrewkonferenz schon dann einzurichten, wenn dem KV nur 1 oder 2 Crews angehören. Daher sollte einem KV eine Mindestanzahl X an Crews angehören, bevor sie eingerichtet werden kann.

Finanzverwaltung:

Die Hauptfinanzverwaltung sollte weiterhin beim Landesverband liegen. So sollten z.B. die Mitgliedsbeiträge weiterhin vom LV eingezogen werden. Dieser verteilt die Mittel dann gemäß den Regelungen in der Satzung (welche noch zu klären sind) weiter an die Crews und KVs. Wie diese dann mit den Mitteln umgehen, ist ihnen im Rahmen der Satzung freigestellt. Spenden direkt an KVs oder Crews sind natürlich möglich.

Es sollte jedoch sicher gestellt sein, dass ein KV nur soviel Geldmittel vom Land bekommt, wie er für die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeiten benötigt. Der Hauptteil der Finanzmittel sollte den Crews zugeteilt werden. Falls der KV Geldmittel benötigt, kann er sie z.B. entweder auf einem Landesparteitag beantragen oder die Crews darum bitten. Dies

gewährleistet eine Mittelverteilung von unten nach oben. Natürlich können die Crews ihre Geldmittel dem KV auch ohne vorherige Bitte zur Verfügung stellen, wenn sie es wünschen. Über Spenden, die direkt an den KV gerichtet sind, kann er natürlich frei verfügen.

